

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 7

Pfarrkirchen, 28.03.2019

Inhalt

	Seite
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbaumaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf am Simbach im Ortsbereich der Stadt Simbach a. Inn zwischen alter Bahnlinie und B12 auf den Grundstücken Fl.Nr. 638/3, 271/4, 323/4 und 323/2, Gemarkung und Stadt Simbach a. Inn	41-42
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Triftern auf die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau am Bärnshamer Graben durch Erstellung einer Geschiebesperre auf den Grundstücken Fl.Nr. 1694 und 1699, Gemarkung Voglarn, Markt Triftern	42
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Triftern auf die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau am Eschbach zur Sanierung von zwei Sohlrampen mit gleichzeitiger Herstellung der Durchgängigkeit und Sicherung der Prallufer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 83, 40, 40/1, 43 und 68, Gemarkung Neukirchen, Markt Triftern	43
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Mittel-Schulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	43-44
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	44

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbaumaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20,
94469 Deggendorf am Simbach im Ortsbereich der Stadt Simbach a. Inn zwischen alter
Bahnlinie und B12 auf den Grundstücken Fl.Nr. 638/3, 271/4, 323/4 und 323/2, Gemarkung und
Stadt Simbach a. Inn
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit dem Bau des Hochwasserschutzes im Stadtgebiet von Simbach a. Inn beabsichtigt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf die Herstellung von Schutzanlagen gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis des Simbachs.

Bei dem vorliegenden Hochwasserschutzvorhaben sind Merkmale eines "Wasserwirtschaftlichen Vorhabens mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers" i.S.v. Nr. 13 der Anlage 1 zum UVPG betroffen. Maßnahmenbedingt sind neben der Herstellung des Hochwasserschutzes mit Hochwasserschutzmauern und Deichanlagen, Bachbettverlegungen, Bachbettaufweitungen sowie gestalterische, städtebauliche und ökologische Aufwertungen angedacht.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Simbach um einen Wildbach mit den wildbachtypischen Eigenschaften, wie Geschiebeführung und Wildholzanfall. Entsprechende Wildbacheigenschaften müssen bei der Bemessung der Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der Untersuchungsumgriff für die Hochwasserschutzmaßnahmen am Simbach umfasst eine Fläche von ca. 3,55 ha auf einer Länge von ca. 760 m und verläuft bachaufwärts entlang des Simbachs von Südosten nach Nordwesten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde, die Fachbereich Abfallrecht und Immissionsschutz und das Bauamt des Landratsamtes Rottal-Inn sowie die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hat ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Gründe erkennbar wurden, die UVP-Pflicht rechtfertigen.
2. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sieht nach momentanem Planungs- und Kenntnisstand in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Wasserwirtschaftlich wichtige Themen wie Landschaftsplanung, Gewässergestaltung, Beweissicherung oder Grundwasserbeobachtungen können in der weiteren Planung ausgearbeitet und im Planfeststellungsverfahren behandelt werden.
3. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht des Sachgebiets Umwelt und Natur des Landratsamtes Rottal-Inn sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den geplanten Endausbau des Simbachs im Bereich der Stadt Simbach a. Inn erkennbar. Das Gerinne des Simbachs sowie der Retentionsbereich zwischen dem links- und dem rechtsseitigen Hochwasserschutz wird vergrößert. Der Bachlauf wird entsiegelt und naturnah gestaltet. Lediglich während der Bauphase ist mit entsprechenden Lärm- und Staubemissionen für Anwohner zu rechnen. Die einschlägigen Grenzwerte werden demnach berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.
Ebenso bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände gegen einen Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung.
4. Von Seiten der Fachberatung für Fischerei wird für das beabsichtigte Vorhaben keine UVP-Pflicht gefordert, wenn die Planunterlagen bzw. der Gewässerausbau mit der Fachberatung für Fischerei abgestimmt wird und gewässerökologische Belange berücksichtigt werden.
5. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen vom Bauamt des Landratsamtes Rottal-Inn keine Einwände gegen die Baumaßnahme.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 19.03.2019

**Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Marktes Triftern auf die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau
am Bärnshamer Graben durch Erstellung einer Geschiebesperre auf den Grundstücken Fl.Nr.
1694 und 1699, Gemarkung Voglarn, Markt Triftern**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Markt Triftern hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung einer Geschiebesperre am Bärnshamer Graben gestellt.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Errichtung der Geschiebesperre nicht. Die Durchgängigkeit des Gewässers ist auch ohne die Gewässerausbaumaßnahme wegen natürlichen Abstürzen nicht vorhanden. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen oder naturschutzrechtlichen Belange berührt.

Im Vorhabensgebiet ist das Biotop 76344-0072-001 vorhanden. Es handelt sich u.a. um ein Gewässerbegleitgehölz bzw. um einen Schluchtwald. Durch die Geschiebesperre wird verhindert, dass die rücklaufende Erosion fortschreitet. Größere Eingriffe in die Biotopbereiche werden nicht vorgenommen. Da die Baumaßnahme über einen bestehenden Zufahrtsweg erfolgt, sind Rodungen nicht erforderlich. Von erheblichen Auswirkungen auf das Biotop ist nicht auszugehen.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 21.03.2019**

Hirmer, Reg.-Inspektor

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Triftern auf die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau am Eschbach zur Sanierung von zwei Sohlrampen mit gleichzeitiger Herstellung der Durchgängigkeit und Sicherung der Prallufer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 83, 40, 40/1, 43 und 68, Gemarkung Neukirchen, Markt Triftern

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Markt Triftern hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Sanierung von zwei Sohlrampen mit gleichzeitiger Herstellung der Durchgängigkeit und Sicherung der Prallufer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 83, 40, 40/1, 43 und 68, Gemarkung Neukirchen, Markt Triftern, gestellt.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch Sanierung der beiden Sohlrampen nicht. Durch die Umgestaltung wird in diesem Bereich die Durchgängigkeit wiederhergestellt. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen noch naturschutzrechtlichen Belange berührt.

Im Vorhabensgebiet ist Biotop 7643-0131-003 vorhanden. Es handelt sich um ein Gewässerbegleitgehölz. Rodungen sind an der rechten Uferseite erforderlich. Nach Bauende erfolgt eine Wiederanpflanzung des gerodeten Bewuchses mit standortgerechten und autochthonen Gehölzen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind auf das Biotop deshalb nicht zu erwarten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 27.03.2019**

Hirmer, Reg.-Inspektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08. März 2019 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 28. März 2019 bis 18. April 2019

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 18.03.2019

gez.
Wolfgang Beißmann
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal hat in ihrer Sitzung am 14.02.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08. März 2019 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2019 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 28. März 2019 bis 18. April 2019

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 18.03.2019

gez.
Stefan Weindl
1. Verbandsvorsitzender